

Aufgrund der §§ 5 und 51 Nr. 6 der hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. 1992 I Seite 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.1999 (GVBl. 2000 I Seite 2) in Verbindung mit §§ 11, 12 II des Gesetzes über den Brandschutz, die allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG) vom 17.12.1998 (GVBl. 1998 I Seite 530) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde 61389 Schmitten am 31.10.2001 folgende

SATZUNG DER GEMEINDE SCHMITTEN FÜR DIE FREIWILLIGEN FEUERWEHREN DER GEMEINDE SCHMITTEN

beschlossen.

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Die Satzung gilt für die Freiwilligen Feuerwehren in der Gemeinde Schmitten.

§ 2

Rechtsform, Bezeichnung

Die Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Schmitten sind als öffentliche Feuerwehr eine gemeindliche Einrichtung (§ 47 Abs. 1 HBKG). Sie führen die Bezeichnung "Freiwillige Feuerwehr OT Schmitten, OT Arnoldshain, OT Brombach, OT Dorfweil, OT Hunoldstal, OT Niederreifenberg, OT Oberreifenberg, OT Seelenberg, OT Treisberg". Sie sind selbständige Feuerwehren unter der Gesamtleitung des Gemeindebrandinspektors/ der Gemeindebrandinspektorin.

Zur Gewinnung der notwendigen Anzahl von Feuerwehrangehörigen bedienen sie sich der Unterstützung der Feuerwehrvereine.

§ 3

Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehren

Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr umfassen den abwehrenden Brandschutz, die Allgemeine Hilfe sowie die Hilfeleistung bei anderen Vorkommnissen im Sinne des der §§ 1 und 6 HBKG.

§ 4

Gliederung der Freiwilligen Feuerwehren

Die Freiwilligen Feuerwehren gliedern sich in folgende Abteilungen:

1. Einsatzabteilung
2. Ehren- und Altersabteilung
3. Jugendabteilung (Jugendwehr).

A. EINSATZABTEILUNG

§ 5

Aufnahme in die Freiwilligen Feuerwehren

- (1) Die Einsatzabteilungen setzen sich zusammen aus den aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren.
- (2) Als aktive Feuerwehrangehörige können in der Regel nur Einwohner der Gemeinde Schmitten aufgenommen werden oder Personen, die regelmäßig für Einsätze in der Gemeinde Schmitten zur Verfügung stehen. Sie müssen den Anforderungen des Feuerwehrdienstes geistig und körperlich gewachsen sein, das 17. Lebensjahr vollendet und das 60. Lebensjahr nicht überschritten haben (§10 Abs.2 HBKG).
- (3) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr ist schriftlich beim zuständigen Wehrführer/ Wehrführerin zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.
- (4) Über die Aufnahme eines Bewerbers entscheidet der Wehrführer nach Anhörung des Feuerwehrausschusses. Bei Zweifel über die geistige oder körperliche Tauglichkeit kann die Vorlage einer amtsärztlichen Bescheinigung verlangt werden. Die Ablehnung der Aufnahme eines Bewerbers erfolgt durch einen schriftlichen mit Begründung und Rechtsmittelbelehrung versehenen Bescheid.
- (5) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr erfolgt durch den Wehrführer unter Überreichung des Dienstausweises und durch Handschlag. Dabei ist der Feuerwehrangehörige durch Unterschriftsleistung auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Aufgaben, die sich aus den gesetzlichen Bestimmungen dieser Satzung, sowie den Dienstanweisungen ergeben, zu verpflichten.
- (6) Die aktiven Mitglieder der bisher bestehenden vereinsrechtlich organisierten Freiwilligen Feuerwehren werden, falls sie keine gegenteilige schriftliche Erklärung abgeben, mit Inkrafttreten dieser Satzung Angehörige der Einsatzabteilung, ohne dass es eines besonderen Aufnahmeverfahrens bedarf.

§ 6

Beendigung der Zugehörigkeit

- (1) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit
 - a) der Vollendung des 60. Lebensjahres,
 - b) dem Austritt,
 - c) dem Ausschluss.
- (2) Der Austritt muß schriftlich gegenüber dem Wehrführer/ der Wehrführerin erklärt werden.

(3) Ein Feuerwehrangehöriger kann aus wichtigem Grund durch den Wehrführer/ die Wehrführerin nach Anhörung des Feuerwehrausschusses durch schriftlichen mit Begründung und Rechtsmittelbelehrung versehenen Bescheid aus der Freiwilligen Feuerwehr ausgeschlossen werden. Zuvor ist dem/der Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Wichtiger Grund ist unter anderem das mehrfache unentschuldigte Fernbleiben vom Einsatz oder das mehrfache unentschuldigte Fehlen bei angesetzten Übungen.

§ 7

Rechte und Pflichten der Angehörigen der Einsatzabteilung

(1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben das Recht zur Wahl des Gemeindebrandinspektors/ der Gemeindebrandinspektorin, seines/ihres Stellvertreters, des Wehrführers/ der Wehrführerin, des/der stellvertretenden Wehrführers/Wehrführerin sowie der Mitglieder des Feuerwehrausschusses. Sie können zu Mitgliedern des Feuerwehrausschusses gewählt werden.

(2) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben die in § 3 bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des Gemeindebrandinspektors/der Gemeindebrandinspektorin oder des Wehrführers/der Wehrführerin und der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen. Sie haben insbesondere

- a) im Dienst die geltenden Vorschriften und Weisungen (z.B. Dienstvorschriften, Ausbildungsvorschriften) sowie die Anweisungen des Gemeindebrandinspektors /der Gemeindebrandinspektorin, des Wehrführers/der Wehrführerin und der sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen,
- b) am Unterricht, an den Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen,
- c) im Alarmfall sofort zu erscheinen und den im Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten.

(3) Neu aufgenommene Feuerwehrangehörige dürfen vor Abschluss der feuerwehrtechnischen Ausbildung (Grundausbildung) nur im Zusammenwirken mit ausgebildeten und erfahrenen aktiven Feuerwehrangehörigen eingesetzt werden.

(4) Für Tätigkeiten im Feuerwehrdienst außerhalb des Gemeindegebietes gelten die Vorschriften des Hessischen Reisekostenrechts entsprechend.

§ 8

Ordnungsmaßnahmen der Feuerwehr

Verletzt ein Angehöriger der Einsatzabteilung seine Dienstpflicht, so kann der Gemeindebrandinspektor/die Gemeindebrandinspektorin oder der Wehrführer/die Wehrführerin im Einvernehmen mit dem Feuerwehrausschuss ihm

- a) eine Ermahnung
- b) eine Rüge

aussprechen.

Die Ermahnung wird unter vier Augen ausgesprochen. Die Rüge wird schriftlich erteilt und ist zu begründen. Vorher ist dem Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu der beabsichtigten Ordnungsmaßnahme zu geben.

B. DIE EHREN- UND ALTERSABTEILUNG

§ 9

Angehörige, Rechte

(1) In die Ehren- und Altersabteilung wird unter Überlassung der Dienstbekleidung übernommen, wer wegen Vollendung des 60. Lebensjahres oder dauernder Dienstunfähigkeit aus der Einsatzabteilung ausscheiden muß und keine gegenteilige schriftliche Erklärung abgibt.

(2) Die Zugehörigkeit zur Ehren- und Altersabteilung endet

- a) durch Austritt, der schriftlich gegenüber dem Gemeindebrandinspektor/der Gemeindeinspektorin oder Wehrführer / Wehrführerin erklärt werden muß,
- b) durch Ausschluss.

(3) Angehörige der Ehren- und Altersabteilung können zu Mitgliedern des Feuerwehrausschusses gewählt werden.

C. JUGENDABTEILUNG

§ 10

Namen, Wesen, Aufsicht

(1) Die Jugendabteilungen der Freiwilligen Feuerwehren führen den Namen "Jugendfeuerwehr OT Schmitten, OT Arnoldshain, OT Brombach, OT Dorfweil, OT Hunoldstal, OT Niederreifenberg, OT Oberreifenberg, OT Seelenberg und OT Treisberg".

(2) Die Jugendfeuerwehr der einzelnen Wehren der Ortsteile ist der freiwillige Zusammenschluß von Jugendlichen im Alter vom vollendeten 10. bis zum vollendeten 17. Lebensjahr. Sie gestalten ihr Jugendleben als selbständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehren nach der Musterordnung des Deutschen Feuerwehrverbandes für eine Jugendfeuerwehr.

(3) Als unmittelbares Glied der Freiwilligen Feuerwehren untersteht die Jugendfeuerwehr der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Gemeindebrandinspektor/ Gemeindefeuerwehraleiterin als Leiter der Freiwilligen Feuerwehren (und durch den Wehrführer / Wehrführerin), die sich dann des Leiters/ der Leiterin der Jugendfeuerwehr bedient. Der/ die Leiter/ -in der Jugendfeuerwehr muss mindestens 18 Jahre alt sein und die

erforderliche fachliche und pädagogische Eignung besitzen. Er/ sie muss Angehöriger der Einsatzabteilung sein.

§ 11

Gemeindebrandinspektor / -in, stellvertretender Gemeindebrandinspektor / -in, Wehrführer / -in, stellvertretender Wehrführer / -in

- (1) Der Leiter der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Schmitten ist der Gemeindebrandinspektor / -in.
- (2) Der Gemeindebrandinspektor/ -in wird von den Angehörigen der Einsatzabteilungen auf die Dauer von 5 Jahren gewählt.
- (3) Die Wahl findet anlässlich der (gemeinsamen) Hauptversammlung aller Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Schmitten (§ 15 Abs. 1) statt.
- (4) Gewählt werden kann nur, wer einer Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Schmitten angehört, die erforderlichen Lehrgänge besucht hat und das 60. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.
- (4a) Der Gemeindebrandinspektor/ -in kann auch gleichzeitig Wehrführer/ -in sein.
- (5) Der Gemeindebrandinspektor/ -in wird zum Ehrenbeamten auf Zeit der Gemeinde Schmitten ernannt. Er ist verantwortlich für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Schmitten und die Ausbildung ihrer Angehörigen. Er hat für die ordnungsgemäße Ausrüstung sowie für die Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Brandbekämpfung zu sorgen und den Gemeindevorstand in allen Fragen des Brandschutzes zu beraten. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben haben ihn der stellvertretende Gemeindebrandinspektor/ -in, die Wehrführer/ -in und der Feuerwehrausschuß zu unterstützen.
- (6) Der stellvertretende Gemeindebrandinspektor/ -in hat den Gemeindebrandinspektor/ -in im Verhinderungsfalle in der Leitung der Freiwilligen Feuerwehr zu vertreten.

Er wird von den Angehörigen der Einsatzabteilungen auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Die Wahl findet nach Möglichkeit in der gleichen Versammlung statt, in der der Gemeindebrandinspektor/ -in gewählt wird. Andernfalls hat der Gemeindevorstand nach Ablauf der Wartezeit oder einem sonstigen Freiwerden der Stelle des stellvertretenden Gemeindebrandinspektor/ -in so rechtzeitig eine Versammlung der Angehörigen der Einsatzabteilungen einzuberufen, daß binnen 2 Monate nach Freiwerden der Stelle die Wahl eines stellvertretenden Gemeindebrandinspektor/ -in stattfinden kann.

Der stellvertretende Gemeindebrandinspektor/ -in wird zum Ehrenbeamten auf Zeit der Gemeinde Schmitten ernannt.

- (7) Der Gemeindebrandinspektor/ die Gemeindebrandinspektorin und deren Stellvertreter können ihre Ämter bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres ausüben. Nach Vollendung des 60. Lebensjahres sind sie durch den Gemeindevorstand zu verabschieden.

(8) Die Wehrführer/ -in führen die Freiwilligen Feuerwehren in den Ortsteilen nach Weisung des Gemeindebrandinspektor/ -in. Die Wehrführer/ -innen werden von den Angehörigen der Einsatzabteilung auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr angehört, die nötigen Erfahrungen und Fachkenntnisse besitzt, sowie die erforderlichen Lehrgänge besucht hat.
Die Wahl der Wehrführer erfolgt in der Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehren (§14).

(9) Die stellvertretenden Wehrführer/ -innen haben die Wehrführer/ -innen im Verhinderungsfalle zu vertreten. Sie werden von den Angehörigen der Einsatzabteilung auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr angehört und die erforderlichen Lehrgänge besucht. Die Wahl der stellvertretenden Wehrführer/ -in erfolgt in der Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr (Ortsteilfeuerwehr).

§ 12

Feuerwehrausschuß

(1) Zur Unterstützung und Beratung des Gemeindebrandinspektor/ -in bzw. Wehrführers/ -in bei der Erfüllung seiner Aufgaben wird für die Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Schmitten je ein Feuerwehrausschuß gebildet.

(2) Der Feuerwehrausschuß besteht aus dem Wehrführer/ -in, als Vorsitzenden, dem stellvertretenden Wehrführer/ -in, dem Gerätewart, Angehörigen der Einsatzabteilung, einem Vertreter der Ehren- und Altersabteilung und dem Jugendfeuerwehrwart/ -in.

(3) Die Wahl der Vertreter der Einsatzabteilung, des Vertreters der Ehren- und Altersabteilung und des Jugendfeuerwehrwartes/ -in erfolgt in der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von 5 Jahren. Wahlberechtigt sind die Mitglieder der Einsatzabteilung und der Ehren- und Altersabteilung. Der Jugendfeuerwehrwart soll mindestens 18 Jahre alt und in der Regel nicht älter als 35 Jahre sein (§10 Ziff. 4 HBKG).

(4) Der Vorsitzende beruft die Sitzung des Feuerwehrausschusses ein.
Der Vorsitzende hat den Feuerwehrausschuß einzuberufen, wenn dies mehr als die Hälfte seiner Mitglieder schriftlich mit Begründung beantragen. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der Vorsitzende kann jedoch Angehörige der einzelnen Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr oder andere Personen zu Sitzungen einladen. Der Gemeindebrandinspektor/ -in und sein Stellvertreter haben das Recht, jederzeit an den Sitzungen teilzunehmen. Sitzungstermine sind ihnen rechtzeitig bekanntzugeben. Über die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 13

Wehrführerausschuß

Er hat den Wehrführerausschuss zur Sitzung einzuberufen, wenn dies von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Ausschusses schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt wird.

§ 14

Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Unter dem Vorsitz des Wehrführers soll regelmäßig eine getrennte Hauptversammlung (Jahreshauptversammlung) der Freiwilligen Feuerwehren Schmitten (Ortsteilfeuerwehren) stattfinden. Bei dieser Hauptversammlung hat der Wehrführer/ -in einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.

(2) Eine Hauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. In diesem Falle ist die Hauptversammlung innerhalb von 4 Wochen durchzuführen.

(3) Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung jeder Hauptversammlung sind den Mitgliedern und dem Gemeindevorstand 10 Tage vor der Versammlung schriftlich bekanntzugeben.

(4) Stimmberechtigt in der Hauptversammlung sind, - mit Ausnahmen des/der Wehrführers/ -in, seines Stellvertreters/ seiner Stellvertreterin, die Angehörigen der Einsatzabteilung und der Ehren- und Altersabteilung. Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder der Einsatzabteilung anwesend sind.

Bei Beschlußunfähigkeit der Hauptversammlung ist eine zweite Versammlung nach Ablauf zwei Wochen einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder der Einsatzabteilung beschlußfähig ist. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Die Hauptversammlung beschließt auf entsprechenden Antrag im Einzelfall darüber, ob eine Abstimmung geheim erfolgen soll.

§ 15

Gemeinsame Hauptversammlung

(1) Unter dem Vorsitz des Gemeindebrandinspektor/ -in soll jährlich eine gemeinsame Hauptversammlung aller Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Schmitten stattfinden. Bei dieser Hauptversammlung hat der Gemeindebrandinspektor/ -in einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.

(2) Die gemeinsame Hauptversammlung wird vom Gemeindebrandinspektor/ -in einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. In diesem Fall ist die Hauptversammlung innerhalb von 4 Wochen durchzuführen.

(3) Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung der gemeinsamen Hauptversammlung sind den Mitgliedern und dem Gemeindevorstand 10 Tage vor der Versammlung schriftlich bekanntzugeben.

(4) Hinsichtlich der Stimmberechtigung in der Hauptversammlung gilt §14 Abs. 4.

§ 16

Wahlen des Gemeindebrandinspektor/ -in, des stellvertretenden Gemeindebrandinspektor/ -in, des Wehrführers, des stellvertretenden Wehrführers, der zu wählenden Mitglieder des Feuerwehrausschusses

- (1) Die nach dem Hessischen Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und dem Katastrophenschutz (HBKG) und nach dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden vom Gemeindebrandinspektor/ -in/ -in oder Wehrführer/ -in geleitet. Steht der Gemeindebrandinspektor/ -in oder der/die Wehrführer/ -in zur Wahl, wird die Wahlhandlung von dem hierzu durch die Versammlung mit einfacher Mehrheit bestimmten Wahlleiter geleitet.
- (2) Die Wahlberechtigten sind vom Zeitpunkt und Ort der Wahl 10 Tage vorher schriftlich zu verständigen. Die Wahlhandlung kann nur vorgenommen werden, wenn mehr als die Hälfte der Wahlberechtigten anwesend ist.
- (3) Der Gemeindebrandinspektor/ -in, sein Stellvertreter/ -in, die Wehrführer/ -in die stellvertretenden Wehrführer und die zu wählenden Mitglieder des Feuerwehrausschusses werden einzeln nach Stimmenmehrheit gewählt.
§ 55 Abs. 4 HGO gilt entsprechend.
- (4) Im übrigen ist nach § 14 Abs. 4 zu verfahren.
- (5) Über sämtliche Wahlen ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift über die Wahl des Gemeindebrandinspektors/ der Gemeindebrandinspektorin, deren Stellvertreter, der Wehrführer/Wehrführerin und der stellvertretenden Wehrführer ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Bürgermeister zur Vorlage an den Gemeindevorstand zu übergeben.

§ 17

Feuerwehrvereinigungen

Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr können sich zu privatrechtlichen Vereinigungen oder Verbänden zusammenschließen. Die Gemeinde wird Vereinigungen der Feuerwehrangehörigen auf Gemeindeebene fördern und im Rahmen ihrer Möglichkeiten finanziell unterstützen.

§ 18

Verdienstaufschlag

- (1) Allen Angehörigen der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehren ist entsprechend § 11 HBKG auf Antrag ein Verdienstaufschlag zu erstatten. Eine Entschädigung für den Verdienstaufschlag wird von der Gemeinde Schmitten nur für die Zeit eines ordnungsgemäß angeordneten oder nachträglich genehmigten Einsatzes oder der entsprechend genehmigten Teilnahme an Lehrgängen gewährt. Die Zeiten einer angeordneten Brandwache oder Brandsicherheitswache fallen darunter, nicht dagegen Übungszeiten.

(2) Als Nachweis der Einsatzzeiten gegenüber der Gemeinde Schmitten sind von den Wehrführern/ -in oder ihren Vertretern/ -innen für die Einsatzzeiten Bescheinigungen auszustellen, die der Gemeindebrandinspektor/ -in oder sein Stellvertreter gegenzeichnen muß.

(3) Unselbständig Beschäftigten wird der nachgewiesene Verdienstaufschlag ersetzt. Selbständige (z.B. Freiberufliche, Landwirte) erhalten auf Antrag eine pauschale Aufwandsentschädigung je volle Stunde, wenn der Einsatz zwischen 7 und 17 Uhr erfolgt, ohne besonderen Nachweis des tatsächlichen Verdienstaufschlages.

Für die Zeit einer angeordneten Brandwache oder des Brandsicherheitsdienstes kann Selbständigen und Unselbständigen ohne besonderen Nachweis des Verdienstaufschlages eine Entschädigung gewährt werden.

(4) Die Brandverhütungsbeauftragten können, wenn sie nicht hauptamtlich Bedienstete sind, eine Entschädigung erhalten.

(5) Die Höhe der vorgenannten pauschalen Entschädigung für den Verdienstaufschlag bzw. die Höhe der vorgenannten Aufwandsentschädigungen ist vom Gemeindevorstand besonders festzusetzen, wenn nicht entsprechende Regelungen in der Gebührenordnung enthalten sind.

§ 19

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1.1.2002 in Kraft. Die bisherige Satzung tritt außer Kraft.

61389 Schmitten, den 31.10.2001

Der Gemeindevorstand

Markus Töpfer
Bürgermeister

